

außerhalb seines Gerichtsbezirkes und in seiner Privaterpedition die Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch vorzunehmen ermächtigt sei.

Eine derartige Bestimmung schien deshalb nöthig, theils, weil von nun an der Eintrag die Rechte und Verbindlichkeiten erzeugende Handlung ist, theils weil dies die Vorschrift des Gesetzes vom 27. October 1834 unter VII. erfordern dürfte, nach welcher auch Handlungen der rein willkürlichen Gerichtsbarkeit, wenn sie vom Richter außerhalb seines Gerichtsbezirkes vorgenommen sind, für null und nichtig erklärt werden.

Die Herren Commissarien erkannten dieses Bedenken nicht für unbegründet, und gaben hierauf folgenden, von der Deputation gebilligten Zusatz zu der §. 130:

„Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekenbuch können auch außerhalb des Gerichtsbezirkes gültig vorgenommen werden.“

Mit diesem Zusatz wird die Annahme der §. beantragt.

Stellv. Abg. v. Abendroth: Ich erlaube mir nur eine Anfrage an den Herrn Referenten. Die Deputation hat im Einverständnis mit den königl. Herren Commissarien den Zusatz vorgeschlagen: „Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekenbuch können auch außerhalb des Gerichtsbezirkes gültig vorgenommen werden.“ Bezieht sich dieser Zusatz bloß auf diese Formalität, die allerdings hier eine größere Wichtigkeit erlangt hat, wie früher, so würde ich damit einverstanden sein; denn es ist auch bisher geschehen, daß die Protokolle, die an Gerichtsstelle aufgenommen waren, in der Behausung des Gerichtsdirectors in die Handelsbücher eingetragen wurden. Soll es sich aber auch darauf beziehen, daß die Protokolle selbst in der Behausung des Gerichtsdirectors aufgenommen werden können, so müßte ich mich dagegen erklären; denn es könnte dahin kommen, daß die Gemeindevorstände und Gerichtsinhaber oftmals officiell gar nicht erführen, wer einen Kauf abgeschlossen hat. Mein Bedenken ist deshalb entstanden, weil der Herr Referent erwähnte, und ich kann dem nicht widersprechen, daß es einer Registrirung des Kaufs, wenn es die Parteien nicht wünschen, künftig nicht bedürfen werde. Wenn also die Parteien in die Behausung des Gerichtsdirectors kommen, und sagen: wir haben einen Kauf, den wir vor einem andern Gericht recognoscirten, einzutragen, und sie bringen den Aufsatz mit, so wird der Eintragung Nichts entgegenstehen. Daß aber die Gerichtsinhaber und Gemeindevorstände auf diese Weise von dem Kaufabschluß Nichts erfahren werden, dieses Bedenken wollte ich nur aussprechen, und wenn ich in dieser Beziehung beruhigt werde, so habe ich Nichts gegen den Zusatz der Deputation.

Referent Abg. Braun: Ich habe hierauf zu erwiedern, daß bloß die Eintragung des Kaufs in das Grund- und Hypothekenbuch vorgenommen werden könnte, aber die Protokolle gelangen nicht zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch. Die Protokolle bilden die General- und Grundacten, auf deren Basis allein die Eintragung geschehen kann. Wenn Jemand hinkommt und die Eintragung verlangt, in Folge eines Aufsatzes, zu welchem er sich bekennt, so wird eben die gerichtliche Anerkennung dieses Aufsatzes vorausgesetzt. Diese gerichtliche Recogni-

tion muß aber, wie schon ihr Name andeutet, vor Gericht erfolgen. Deshalb kann der Fall nicht eintreten, daß in der Privaterpedition des Gerichtsverwalters die Recognition mit Bestand Rechts vorgenommen wird. Es wird daher vor dem competenten Gericht die gerichtliche Anerkennung erfolgen. Es könnten allerdings Fälle vorkommen, denn das ist gestattet und nicht zu vermeiden, wo die gerichtliche Anerkennung bei dem einen und die Confirmation bei einem andern Gerichte erfolgt; dem kann aber nicht durch Gesetz entgegengetreten werden. Würde aber der vorgeschlagene Zusatz bei §. 130 nicht aufgenommen werden, so würde die Einführung des Gesetzes, namentlich bei Patrimonialgerichten, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben; denn es müßten bei jedem Gerichtstage die Grund- und Hypothekenbücher hin- und hergeschafft werden. Es wäre nicht ausführbar, daß die Einzeichnungen an Gerichtsstelle während der Gerichtszeit vorgenommen würden, es wäre eine Hin- und Herschleppung der Bücher nöthig, und diese könnte leicht einen Verlust der Grund- und Hypothekenbücher selbst herbeiführen. Deshalb war dieser Zusatz erforderlich, um so mehr, als gegenwärtig die Art der Eintragung eine ganz andere Gestalt und Wirkung annehmen wird, als sie gegenwärtig gehabt hat. Gegenwärtig war die Eintragung einer Consensurkunde in die Gerichtshandelsbücher etwas minder Wesentliches, dagegen im neuen Gesetz ist der Eintrag erst die Handlung, welche rechtliche Wirkung hat. Bisher gab die gerichtliche Consensurtheilung das dingliche Recht, nach dem vorliegenden Gesetz gewährt aber die Eintragung der Forderung, oder des Kaufs in das Grund- und Hypothekenbuch das Recht, welches zeither vor Gericht constituir, consentirt oder confirmirt wurde.

Stellv. Abg. v. Abendroth: Da in dem vorliegenden Gesetze nirgends vorgeschrieben wird, daß Protokolle über Kaufsaufsätze nur an Gerichtsstelle von der Hypothekenbehörde aufgenommen werden dürfen, die bisherige Beleihung überdies wegfällt, so würde es oft vorkommen, und ich könnte es den Parteien zu Vermeidung der Kosten gar nicht verdenken, wenn sie nur einen einfachen schriftlichen Kauf in die Behausung des Gerichtsdirectors bringen und diesen um Protokollirung und Eintragung in das Hypothekenbuch ersuchen würden. Um diesen Uebelstand zu vermeiden, scheint es mir zweckmäßig, wenn ausdrücklich ausgesprochen würde, daß die Kaufsaufsätze nur an Gerichtsstelle eingereicht und die nöthigen Protokolle daselbst aufgenommen werden dürfen. Daß die Eintragung jetzt eine andere Bedeutung und Wirkung hat, davon bin ich überzeugt und habe es vollkommen begriffen. Ich würde es auch unzweckmäßig finden, wenn die Grund- und Hypothekenbücher aus der Behausung des Gerichtsdirectors jedesmal nach der Gerichtsstelle gefahren und zurückgefahren werden sollten.

Staatsminister v. Könnert: Zur Beruhigung des geehrten Abgeordneten verweise ich ihn auf §. 141, wo ausgesprochen worden ist, daß alle Urkunden, auf welche Eintragungen geschehen sollen, gerichtlich recognoscirt sein müssen. Im Uebrigen ist der Abgeordnete im Irrthume, wenn er glaubt, daß es jetzt gesetzlich wäre, daß die Contrahenten, um einen Kaufcontract